Primarschule Rickenbach

Reglement
Schulweg / Schülerinnen- und Schülertransport

Reglement der Primarschule Rickenbach
1. August 2023

Genehmigung durch die Schulpflege
9. Mai 2023 (Beschluss Nr. 105)

Anpassungen
Genehmigung durch die Schulpflege
14. Februar 2024 (Beschluss Nr. 2023/24-41)

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage ... 3

1.1 Allgemeine Bestimmungen ... 3

1.2 Grundsatz ... 3

2 Schulweg ... 3

2.1 Grundlagen und gängige Praxis ... 3

2.1.1 Gesetzliche Grundlagen ... 3
2.1.2 Weitere Grundlagen, Empfehlungen und gängige Praxis ... 4
2.2 Kriterien für einen zumutbaren Schulweg ... 4
2.2.1 Person der Schülerin, des Schülers ... 4
2.2.2 Art des Schulweges ... 4
2.2.3. Länge des Schulweges ... 4
2.2.4. Gefährlichkeit des Schulweges ... 5

2.3 Grundlagen und gängige Praxis ... 5

2.4 Schulweg mit dem Velo ... 6

2.5 Schulweg mit fahrzeugähnlichen Geräten ... 6

2.6 Prävention und Verkehrsschulung ... 6

2.7 Schulbus ... 7

2.7.1 Richtlinien ... 7
2.7.2 Ausnahmen ... 7
2.7.3 Organisation und Ablauf ... 7
2.7.4 Verpflichtung der Erziehungsberechtigten und Kinder ... 8
2.7.5 Regeln ... 8
2.7.6 Disziplinarmassnahmen ... 8

3 Empfehlung an die Erziehungsberechtigten ... 8

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 9

4.1 Inkrafttreten ... 9

4.2 Aufhebung früherer Erlasse oder Beschlüsse ... 9

4.3 Genehmigung ... 9

1 Ausgangslage

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Primarschule Rickenbach verfügt über die beiden Schulhausstandorte Rickenbach (Schulhaus Dorf) und Rickenbach Sulz (Schulhaus Hofacker). Aufgrund der kantonalen Vorgaben zur Klassenführung ist es nicht immer möglich, dass die Kinder die Schule im Dorfteil besuchen können, in dem sie wohnen.

Gestützt auf § 8 Abs. 3 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 erlässt die Primarschulpflege Rickenbach das Reglement «Schulweg / Schülerinnen- und Schülertransport».

Das Reglement wurde unter Mitwirkung des Elternrats ausgearbeitet.

1.2 Grundsatz

Der Schulweg ist für die Kinder ein wichtiges Stück Lebensweg, von grosser Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung und zudem ein besonderes Erlebnis. Auf dem Schulweg lernen die Kinder ihre Umwelt kennen, sie bewegen sich, spielen, knüpfen Kontakte und eignen sich eine gewisse Eigenständigkeit an. Der Schulweg trägt so zur motorischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung bei. Daher soll der Schulweg, wenn immer zumutbar, von den Kindern selbständig und zu Fuss zurückgelegt werden.

Aufgrund der Gesetzgebung hat die Primarschule Rickenbach für Schülerinnen und Schüler einen unentgeltlichen und zumutbaren Schulweg zu gewährleisten.

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Die Primarschule bzw. Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen oder Schüler unzumutbar ist.

Dieses Reglement erläutert die wesentlichen Grundlagen und die Richtlinien eines zumutbaren Schulweges.

2 Schulweg

2.1 Grundlagen und gängige Praxis

2.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung Art.§ 19 und Art. 62
Gemäss diesen Gesetzesartikeln ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich (daraus wird abgeleitet, dass die Schule für Transportkosten, welche durch einen unzumutbaren Schulweg entstehen könnten, aufkommt).

Volksschulverordnung § 8, Abs. 3
Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.

Volksschulverordnung § 25 Abs. 1
Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulweges und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Berücksichtigt werden insbesondere auch die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter.

Volksschulverordnung § 32 a Abs 3
Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und Tagesstrukturen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

Volksschulverordnung § 66 Abs 2
Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten.

2.1.2 Weitere Grundlagen, Empfehlungen und gängige Praxis

- Kantonspolizei Zürich - Stufengerechter Verkehrsunterricht
- BFU – Zumutbarer Schulweg – Was ist für mein Kind angemessen
- Legal Partners Zürich - Der zumutbare Schulweg
- BFU – Erste Schritte im Strassenverkehr – Kinder vorbereiten
- BFU – Ratgeber – Sicherer Schulweg
- BFU – FAQ Schulweg – Die häufigsten Fragen zu Transport, Haftung & Zumutbarkeit
- Schweizerische Eidgenossenschaft – Zu Fuss, mit dem Velo oder mit dem Bus
- VCS – Der Schulweg (inkl. 10 Tipps für den sicheren Schulweg zu Fuss)
- Fussverkehr Schweiz – So machen wir Schulkinder sicher

2.2 Kriterien für einen zumutbaren Schulweg

Die Zumutbarkeit ist ein Begriff aus der Rechtsprechung. Damit werden die minimalen Voraussetzungen für einen Schulweg definiert. Es gibt keine allgemeingültigen Regeln. Die Rechtsprechung behandelt immer Einzelfälle. Massgebend für die Beurteilung eines zumutbaren Schulweges nach den allgemeinen Leitsätzen sind:

1. Person der Schülerin, des Schülers
2. Art des Schulweges
3. Gefährlichkeit des Weges

2.2.1 Person der Schülerin, des Schülers

Das Alter, die physischen, psychischen und intellektuellen Fähigkeiten sowie die kognitive Entwicklung einer Schülerin oder eines Schülers sind massgebend für die Beurteilung, ob der Schulweg zumutbar ist oder nicht.

2.2.2 Art des Schulweges

Wichtig für die Beurteilung des Schulweges sind die Länge, der Höhenunterschied und die Beschaffenheit. Erschwernisse wie starke Steigungen, verlassene Abschnitte oder unattraktive Verbindungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Schulwege bis zu 30 Minuten, welche viermal pro Tag zurückgelegt werden, gelten nach allgemeinen Leitsätzen als zumutbar. Eine Aufenthaltszeit zu Hause über Mittag von mindestens 45 Minuten soll möglich sein.

2.2.3. Länge des Schulweges

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und den lokalen Gegebenheiten gelten an der Primarschule Rickenbach folgende Schulwegdistanzen als zumutbar. Wer einen längeren Schulweg als die nachstehend festgelegten Distanzen begründet, hat Anspruch auf einen Transport.

Stufe	Distanz	Regelungen
Kindergarten	1.1 km	Kindergartenkinder, die im anderen Dorfteil zugeteilt werden, haben während der ganzen Kindergartenzeit Anspruch auf einen Transport. Erziehungsberechtigte, die dieses Angebot für ihr Kind nicht in Anspruch nehmen möchten, können ihr Kind jederzeit bei der Schulverwaltung abmelden.
1. Klasse	1.4 km	Kinder der 1. Klasse, die im anderen Dorfteil zugeteilt werden, haben während dem ganzen Schuljahr Anspruch auf einen Transport. Erziehungsberechtigte, die dieses Angebot für ihr Kind nicht in Anspruch nehmen möchten, können ihr Kind jederzeit bei der Schulverwaltung abmelden.
2. Klasse	1.8 km	Kinder der 2. Klasse, die im anderen Dorfteil zugeteilt werden, haben die Möglichkeit bis längstens Ostern des jeweiligen Schuljahres den Schulbus zu nutzen, sofern genügend Kapazität vorhanden ist. Es wird keine zusätzliche Fahrt für Kinder der 2. Klasse durchgeführt. Um von diesem Angebot Gebrauch machen zu können, ist eine schriftliche Anmeldung bei der Schulverwaltung bis spätestens vorletzte Schulwoche vor den Sommerferien erforderlich (schulverwaltung@primarschule-rickenbach.ch). Die Anmeldungen werden nach Eingangsdatum und/oder Distanz berücksichtigt. Vorbehalt Sollten sich die Kapazitäten während dieser Zeit verändern, kann die Primarschule die Möglichkeit für die Nutzung des Schulbusses und somit den angemeldeten Platz aufheben.
3. – 4. Klasse	2.0 km	
5. – 6. Klasse	2.5 km	

2.2.4. Gefährlichkeit des Schulweges

Für die Beurteilung der Gefährlichkeit sind objektive Kriterien wie Verkehrs- oder Naturgefahren massgebend. Das Meistern von vertretbaren Gefahren auf dem Schulweg gehört zur Verkehrsbildung der Schülerinnen und Schüler und kann bereits Kindergartenkindern zugemutet werden.

2.3 Grundlagen und gängige Praxis

Ist der Schulweg, gemessen an den unter Punkt 2.2 genannten Kriterien, nicht zumutbar, sind verschiedene Massnahmen zu prüfen. Sind keine einfacheren Lösungen möglich, muss ein Transport angeboten werden. Die Gemeinde ist für die Organisation und Finanzierung des Transportes verantwortlich. Transport heisst nicht «Transport bis vor die Haustüre». Einen zumutbaren Fussweg bis zu einem Einstiegsort (s. Punkt 2.7.4) oder bis zu einer Haltestelle müssen Erziehungsberechtigte und Kinder hinnehmen. Entscheidend ist, dass der Schulweg auf das zulässige Mass reduziert und frei von nicht vertretbaren Gefahren ist.

Erachten Erziehungsberechtigte den Schulweg ihres Kindes als unzumutbar, ist ein Gesuch für Schulwegmassnahmen schriftlich an die Schulpflege zu stellen. Die Schulpflege entscheidet über die Massnahmen, gegebenenfalls unter Beizug von Fachpersonen, wie z.B. Kantonspolizei und/oder Ressort Sicherheit der Gemeinde Rickenbach. Sind bauliche Massnahmen notwendig, stellt die Primarschulpflege der politischen Gemeinde einen Antrag zur Veränderung.

2.4 Schulweg mit dem Velo

In der Schweiz dürfen Kinder gemäss Gesetz unter 6 Jahren nicht ohne Aufsicht auf der Hauptstrasse Fahrrad fahren (Art. 19 SVG). Jedoch dürfen sie bis zum Alter von 12 Jahren das Trottoir benutzen, allerdings nur, wenn kein Radweg oder Radstreifen vorhanden ist.

Das Zurücklegen des Schulweges mit dem Velo wird gemäss Empfehlung der Verkehrsprävention der Kantonspolizei frühestens ab der 4. Klasse empfohlen, weil jüngere Kinder noch nicht vollumfänglich bereit sind mit dem Fahrrad im Strassenverkehr teilzunehmen (s. auch Punkt 2.6 – Prävention und Verkehrsschulung).

Nach der Fahrradausbildung durch den Verkehrs-Instruktor der Kantonspolizei Zürich am Ende der 5. Klasse, ist der Schulweg mit dem Fahrrad grundsätzlich zumutbar. So kann ab diesem Alter von den Schülerinnen und Schülern erwartet werden, dass sie einen Schulweg von mehreren Kilometern mit dem Fahrrad zurücklegen. Je nach Erfahrung, Weg und Verkehr ist das schon vorher zumutbar.

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Velo ihres Kindes jederzeit fahrtüchtig und nach den gesetzlichen Vorschriften ausgerüstet ist (Bremse, Glocke, Licht – Reflektoren vorne weiss, hinten rot, Pedalen orange). Die Verwendung eines Velohelms und einer Leuchtweste wird dringend empfohlen.

Ebenfalls empfehlen wir den Erziehungsberechtigten, mit ihrem Kind rechtzeitig und regelmässig das Velofahren und das Verhalten im Strassenverkehr zu üben.

2.5 Schulweg mit fahrzeugähnlichen Geräten

Die Verwendung von fahrzeugähnlichen Geräten wie Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Trottinetts und dergleichen wird wegen der erhöhten Verletzungsgefahr und dem Spiel-Charakter dieser Geräte für den Schulweg nicht empfohlen.

Gemäss Strassenverkehrsgesetz sind Hoverboards, Solowheels, E-Skateboards, Smart Wheels etc. auf Strassen, Trottoirs und öffentlichen Plätzen nicht zugelassen.

E-Bikes, E-Scooter, E-Trottinets und ähnliche Geräte in dieser Art dürfen je nach Kategorie gemäss Strassenverkehrsgesetz nur ab einem bestimmten Alter und/oder mit einem gültigen Ausweis gefahren werden. Ohne das erreichte Mindestalter und/oder gültigen Ausweis der entsprechenden Kategorie, dürfen solche Fahrzeuge nicht für den Schulweg verwendet werden.

Die Entscheidung und Verantwortung liegt bei den Erziehungsberechtigten.

2.6 Prävention und Verkehrsschulung

Die Verkehrsschulung erfolgt stufengerecht durch den Verkehrs-Instruktor der Kantonspolizei Zürich.

Stufe	Inhalt
Kindergarten	● Verhalten an Fussgängerstreifen
Unterstufe	● Schulweg ● Regeln der einzelnen Verkehrsteilnehmer ● Gefahren im Bereich Strassenverkehr kennen
Mittelstufe	● Fahrradausbildung (Ende der 5. Klasse) ● Verkehrszeichen ● Verkehrsregeln

Weiter werden folgende präventive Massnahmen getroffen:

- orange Leuchtbändel für Kindergartenkinder
- gelbe Leuchtwesten für Kinder der 1. Klasse
- Broschüren für Eltern
- Informationen zum Schulweg am Elternabend/Einschulungsabend

2.7 Schulbus

2.7.1 Richtlinien

Es besteht kein genereller Anspruch auf einen Transport mit dem Schulbus oder anderen Transportmitteln.

Erweist sich der Schulweg gemäss den unter 2.2 definierten Kriterien für ein Kind als nicht zumutbar, hat es grundsätzlich Anspruch auf einen Transport und/oder andere geeignete Massnahmen.

Kindergarten- und Schulkinder der 1. bis und mit 3. Klasse, die das Angebot «Morgentisch»*, «Mittagstisch» und/oder «Nachmittagsbetreuung» der schulergänzenden Betreuung (Hort) nutzen, dürfen aus betrieblichen Gründen den Schulbus für den Transport zwischen Schule und Hort benutzen.

*nur Fahrten vom Morgentisch (Hort) zur Schule

Der Entscheid, welche Kinder mit dem Schulbus befördert werden, liegt beim Ressortvorstand der Schulpflege. Auf Verlangen der Schule sind ggf. zusätzliche Dokumente einzureichen (z.B. Attests, ärztliche Berichte, Berichte IV, Therapie-Fachpersonen etc.).

Es dürfen keine anderen Personen als die von der Schule berechtigen Personen im Schulbus mitgenommen werden.

2.7.2 Ausnahmen

Über in diesem Reglement nicht definierte Ausnahmen im Zusammenhang mit der Benützung des Schulbusses entscheidet der Ressortvorstand Schulpflege. Ein begründetes Gesuch muss schriftlich eingereicht werden.

2.7.3 Organisation und Ablauf

Mit den Unterlagen zum neuen Schuljahr erhalten die Erziehungsberechtigten einen Hinweis auf das Reglement Schulweg / Schülerinnen- und Schülertransport. Es ist ebenfalls auf der Homepage der Primarschule Rickenbach aufgeschaltet.

Fahrplananpassungen werden bei Bedarf vom Schulbusunternehmen in Absprache mit der Schulleitung vorgenommen.

2.7.4 Verpflichtung der Erziehungsberechtigten und Kinder

Die Schulbusfahrerinnen und -fahrer verkehren gemäss Fahrplan. Von den Erziehungsberechtigten und Kindern sind folgende Regeln einzuhalten:

- Die Erziehungsberechtigten stellen sicher, dass ihr Kind rechtzeitig am Einstiegsort bereitsteht.
  Ein- und Ausstiegsorte: Schulhaus Hofacker, Rickenbach Sulz
  Schulhaus Dorf, Rickenbach
  Die genauen Einstiegsorte werden den Erziehungsberechtigten durch das Schulbusunternehmen mitgeteilt.
- Bei Krankheit, Jokertag-Bezug oder anderen Absenzen informieren die Erziehungsberechtigten sofort das Schulbusunternehmen. Das gilt auch, falls das Kind auf Fahrten (z.B. Rückfahrt über Mittag oder Schulschluss) verzichtet. Diese Meldungen können telefonisch oder per SMS erfolgen.
- Abmeldungen für einen bestimmten Zeitraum oder definitive Abmeldungen für die Nutzung des Schulbusses sind schriftlich der Schulverwaltung zu melden.
- Der Weg von zu Hause zum Einstiegs- bzw. Ausstiegsort gilt als Schulweg und liegt demzufolge in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

2.7.5 Regeln

Um einen sicheren und reibungslosen Transport zu ermöglichen, sind folgende Punkte zu beachten:

- Das Kind muss 5 Minuten vor der Abfahrtszeit am Einstiegsort des Schulbusses bereitstehen. Nach Schulschluss geht das Kind zügig zum Treffpunkt.
- Die Lehrpersonen entlassen die Kinder, welche den Schulbus benutzen, pünktlich aus dem Unterricht. Falls nötig, weisen sie die Kinder darauf hin, dass der Schulbus wartet.
- Die Schulbusfahrerin oder der Schulbusfahrer informiert die Erziehungsberechtigten telefonisch oder per SMS, Falls ein Kind nicht zur vereinbarten Zeit am Sammelplatz war.
- Die Kinder befolgen die Anweisungen der Schulbusfahrerin oder des Schulbusfahrers.

2.7.6 Disziplinarmassnahmen

Falls sich ein Kind wiederholt, nicht an die Regeln hält oder den Anweisungen der Schulbusfahrerin/des Schulbusfahrers nicht Folge leistet, erfolgt eine Meldung an die Klassenlehrperson oder an das Betreuungspersonal des Hortes, sofern der Transport mit der schulergänzenden Betreuung zusammenhängt. Diese nehmen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.

Tritt keine Besserung ein, informiert die Klassenlehrperson die Schulleitung und die Betreuungsmitarbeitenden die Hortleitung, welche mit den Erziehungsberechtigten das Gespräch sucht.

Tritt danach immer noch keine Besserung ein, wird die Schulleitung oder Hortleitung erneut informiert. Disziplinarmassnahmen werden in Erwägung gezogen und durch die Schulleitung oder Hortleitung verfügt.

3 Empfehlung an die Erziehungsberechtigten

Die Verkehrserziehung beginnt bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten unter Obhut der Erziehungsberechtigten. Die Verkehrsschulung mit dem Verkehrs-Instruktor der Kantonspolizei wird auf der Kindergarten-, Unter- und Mittelstufe regelmässig durchgeführt. Das erlernte Verhalten ist jedoch noch nicht gefestigt, sondern muss regelmässig geübt werden. Verkehrserziehung kann nur in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten funktionieren. Es braucht viele Wiederholungen bis Automatismen entstehen. Das Üben mit den Erziehungsberechtigten leistet einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit der Verkehrsschulung und somit zur Sicherheit der Kinder.

Die Schule empfiehlt den Erziehungsberechtigten ihr Kind möglichst nicht mit dem Auto zur Schule zu fahren. «Elterntaxis» verursachen vor den Schulhäusern einen Verkehrsstau, was immer wieder zu gefährlichen Situationen führt. Die Kinder lernen die Verkehrsregeln am besten, wenn sie zu Fuss gehen.

Falls sich eine Autofahrt nicht verhindern lässt und die Erziehungsberechtigten ihr Kind dennoch mit dem Auto zur Schule fahren, wird aus Sicherheitsgründen erwartet, dass die Kinder nicht direkt vor den Schul- und Kindergarteneingängen ausgeladen werden. Somit werden gefährliche Parksituationen vor den Schul- und Kindergarteneingänge vermieden.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

4.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2024 in Kraft.

4.2 Aufhebung früherer Erlasse oder Beschlüsse

Mit Inkrafttreten werden alle mit diesem Betriebsreglement in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.

4.3 Genehmigung

Das vorliegende Reglement Schulweg / Schülerinnen- und Schülertransport wurde neu erstellt und von der Schulpflege an der Sitzung vom 9. Mai 2023 genehmigt.

Folgende Änderungen wurden von der Schulpflege an der Sitzung vom 14. Februar 2024 genehmigt:

- 2.7.1 (Abs. 3) – Richtlinien
- 2.7.4 – Verpflichtung der Erziehungsberechtigten und Kinder
- 2.7.6 – Disziplinarmassnahmen
- 3. (Abs. 3) – Empfehlungen an die Erziehungsberechtigten

Primarschule Rickenbach

Eva Meili
Präsidentin

Bea Bachmann
Leiterin Schulverwaltung